

Antragsverfahren Schulversuch

Anträge sind so einzureichen, dass die Genehmigung – einschließlich eines ggf. zu beantragenden Zulassungsverfahrens für Zeugnisse, Abschlüsse und Berechtigungen bei der KMK – rechtzeitig zum Schuljahresbeginn erfolgen kann.

In der Regel ist der Antragstermin für das kommende Schuljahr spätestens der 1. September des Vorjahres.

Auf Beschluss der Schulkonferenz stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Antrag auf Durchführung eines Schulversuches. Vor der Abgabe des Antrages ist die Zustimmung des Schulträgers einzuholen.

Für Anträge wird eine einheitliche Form vorgeschrieben (siehe Antragsformular – Anlage). Sie sind beim zuständigen Schulamt/Schulaufsicht in doppelter Ausfertigung (mit Original Unterschrift) einzureichen.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller
- Angaben zu den am Schulversuch beteiligten Schulen, Schülerinnen und Schülern bzw. Klassen; Zuordnung der geplanten Vorhaben (klassenübergreifendes Projekt, Erprobung einer besonderen Schulart/Schulform, Grundlage einer besonderen pädagogischen Richtung ...)
- Darstellung der Ziele, Fragestellungen, zeitlicher Verlauf mit Begründung - Benennung der beteiligten Personen bzw. Institutionen
- Finanzierungsplanung
- Ausführliches pädagogisches Konzept, das den beabsichtigten Schulversuch Darstellt und Abweichungen von den Grundstrukturen des regulären Schulwesens (angestrebte Schulabschlüsse, Änderung der Stundentafel, Änderung der Klassenfrequenz, Einführung neuer Unterrichtsfächer, Wahlfächer, Arbeitsgemeinschaften u. a.) sowie Abweichungen im schulorganisatorischen Bereich umfasst und begründet,
- Zustimmung des Schulträgers mit Zusicherung der Bestandsfähigkeit der Schule für die Dauer des Versuchs (neben einer Einverständniserklärung zum geplanten Schulversuch bedarf es einer Übernahmeerklärung von evtl. für den Schulversuch notwendigen Baumaßnahmen u. ä.),
- Darstellung der wissenschaftlichen Begleitung, des Unterrichtsverlaufs und der –methoden sowie der geplanten Auswertung, Angaben zum Qualifizierungsbedarf für Lehrkräfte im Rahmen schulversuchsspezifischer schulinterner Lehrkräftefortbildung, Nachweis eines Alternativangebotes (einer regulär geführten Schule in zumutbarer Entfernung).
- Anlagen: Beschluss der Schulkonferenz, Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Schulamtes, Zustimmung des Schulträgers mit Zusicherung der Bestandsfähigkeit der Schule für die Dauer des Schulversuchs

Das jeweils zuständige Schulamt, für die berufliche Schule das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung, Schulaufsicht berufliche Schulen, fügen eine kurze Stellungnahme zur personellen und finanziellen Absicherung und zur Einbindung des Schulversuches in die jeweilige Landschaft und Situation bei.

Entsprechend der „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern“ (Mitt.bl.BM M-V 2002/3, S. 88f, Nr. 13.12 und 13.3.3 bzw. jährlich nachfolgende "Festsetzungen...") können die Staatlichen Schulämter aus dem

Schulamtspool im Rahmen ihrer Möglichkeiten Stunden für Schulversuche zur Verfügung stellen.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung M-V stellt für Schulversuche keine zusätzlichen Lehrerstunden zur Verfügung.

Anträge:

Bitte 1 Exemplar als E-Mail (ohne Anlagen) an Vorzimmer-iq@iq.bm.mv-regierung.de und 2 Exemplare ausgedruckt auf dem Dienstweg mit den o. g. Anlagen an das zuständige Fachreferat im Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung, Werderstr. 124, 19055 Schwerin